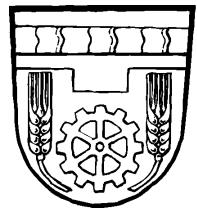


Markt Thüngen



Niederschrift über die 16. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 10. November 2025 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Kommunalwahlen 2026; Berufung eines Wahlleiters mit Stellvertreter; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemäß Art. 5 Abs. 1 GLKrWG muss der Marktgemeinderat einen Wahlleiter sowie einen Stellvertreter für die Gemeindewahlen berufen. Eine mehrfache Tätigkeit als Wahlleiter für alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen ist ausgeschlossen.

Eine der ersten Aufgaben des Wahlleiters ist die Bekanntmachung über die Wahl selbst mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Diese muss zwischen dem 09.12.2025 und dem 25.12.2025 erfolgen. Erst danach können Wahlvorschläge wirksam eingereicht werden.

Weitere Aufgaben sind die Bildung des Wahlausschusses, Prüfung der Wahlvorschläge und allgemeine Leitung der Wahl.

Als Wahlleiter kommen folgende Personen in Betracht:

- erster Bürgermeister, weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter
- Gemeinderatsmitglied
- Bediensteter der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft
- Wahlberechtigter der Gemeinde

Nicht berufen werden können:

- Bewerber für Bürgermeister- oder Gemeinderatswahl
- Leiter einer Aufstellungsversammlung
- Beauftragter für einen Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung

Zudem dürfen die Wahlleiter auch nicht Mitglied in einem Wahl- oder Briefwahlvorstand sein.

Aufgrund dieser Tatsachen empfiehlt die Verwaltung folgende Personen als Gemeindewahlleiter und Stellvertretung für den Markt Thüngen zu berufen:

- Bürgermeister Lorenz Strifsky als Gemeindewahlleiter
- Bediensteter der VGem Zellingen, Herr Michael Wegner, als stellv. Gemeindewahlleiter

Ein Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung ist nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen beruft als Gemeindewahlleiter und Stellvertretung für den Markt Thüngen

- Bürgermeister Lorenz Strifsky als Gemeindewahlleiter
- Bediensteter der VGem Zellingen, Herr Michael Wegner, als stellv. Gemeindewahlleiter

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen beruft als Gemeindewahlleiter und Stellvertretung für den Markt Thüngen

- Bürgermeister Lorenz Strifsky als Gemeindewahlleiter
- Bediensteter der VGem Zellingen, Herr Michael Wegner, als stellv. Gemeindewahlleiter

Abstimmungsergebnis: **11 : 0**

**2. Kommunalwahlen 2026; Festlegung des Erfrischungsgeldes;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Für die Auszahlung des Erfrischungsgeldes an alle Wahlhelfer bei der Kommunalwahl 2026 ist ein Beschluss des Marktgemeinderates erforderlich, da es sich hier rechtlich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Weil das Erfrischungsgeld in allen Mitgliedsgemeinden der VGem in einheitlicher Höhe ausgezahlt wird, muss auch in jedem Gemeinderat ein Beschluss gefasst werden.

Die Verwaltung empfiehlt, das Erfrischungsgeld auf 50,00 € je Wahlhelfer festzulegen.

Die Auszahlung erfolgt am Wahltag selbst für alle Helfer gegen Unterschrift.

Finanzielle Auswirkungen:

50,00 € je Wahlhelfer.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Erfrischungsgeld für die kommende Bundestagswahl auf 50,00 € je Wahlhelfer festzulegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Erfrischungsgeld für die kommende Kommunalwahl auf 50,00 € je Wahlhelfer festzulegen.

Abstimmungsergebnis: **11 : 0**

**3. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS Th.);
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Mit Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt 2025 Nr. 364 vom 10.09.2025 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine neue amtliche Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer bekannt gemacht. Die vorangegangene amtliche Mustersatzung stammt aus dem Jahre 2020 und wurde lange Jahre von Frau Dr. Thimet aktualisiert.

Nach dem neu eingefügten Absatz 8 des § 2 - Steuerfreiheit - der Mustersatzung über die Erhebung einer Hundesteuer ist das Halten von Hunden steuerbefreit, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen. Bereits mit IMS vom 18. Juli 2022 (Az. B4-1536-5-47) hatte das StMI in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) erläutert, wie eine Gemeinde bei Bedarf einen Steuerbefreiungstatbestand für ASP-Kadaver-Suchhunde formulieren könnte. Dieser Vorschlag ist jetzt in die Mustersatzung integriert worden.

Die Mustersatzungen i. S. v. Art. 2 Abs. 2 KAG wie die Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer stellen lediglich einen Vorschlag für gemeindliche Satzungen dar. Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde im Rahmen ihres Rechts auf Selbstverwaltung unter Einhaltung höherrangiger Rechtsvorschriften zu entscheiden, wie sie eine gemeindliche Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer gestaltet, ob sie die Mustersatzung übernimmt oder inwieweit sie davon abweicht.

In Markt Thüngen gelten folgende Steuersätze:

Für den ersten Hund	40,00 €
Für den zweiten Hund	80,00 €
Für jeden weiteren Hund je	120,00 €
Für Kampfunde	1.000,00 €

Ob auch diese Steuersätze geändert werden sollen, obliegt dem Gemeinderat in seiner Finanzhoheit.

Eine Auswertung der derzeit gültigen Steuersätze in den Nachbargemeinden ist aus der folgenden Auswertung zu entnehmen:

Kommune	1. Hund	2. Hund	jeder weitere Hund	Kampfhund	ermäßigt	gültig ab	Ersatzhundemarke
Markt Zellingen	30,00 €	60,00 €	100,00 €	200,00 €		01.01.2021	
Markt Thüngen	40,00 €	80,00 €	120,00 €	1.000,00 €		01.01.2021	
Retzstadt	35,00 €	60,00 €	60,00 €	750,00 €		01.01.2021	
Himmelstadt	25,00 €	45,00 €	60,00 €	120,00 €	12,50 €	01.01.2007	
Thüngersheim	60,00 €	60,00 €	60,00 €	1.000,00 €		01.01.2022	
Stadt Arnstein	40,00 €	40,00 €	40,00 €	500,00 €		01.01.2023	
Stadt Karlstadt	60,00 €	60,00 €	60,00 €			01.01.2017	5,00 €
Gemeinde Birkenfeld	30,00 €	60,00 €	90,00 €	500,00 €		01.01.2015	
Gemünden am Main	60,00 €	60,00 €	60,00 €	400,00 €		01.01.2024	
Gemeinde Eußenheim	32,00 €	32,00 €	32,00 €	500,00 €	16,00 €	01.01.2022	
Gemeinde Leinach	30,00 €	60,00 €	100,00 €	500,00 €		01.01.2014	

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

(Hundesteuersatzung – HStS-Th)

vom 10.11.2025

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

- (1) Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
- (2) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, der Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfediens, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- (3) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- (4) Hunden, die von den Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
- (5) Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
- (6) Hunden, die aus Gründe des Tierschutzes vorübergehend in Tiersylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- (7) Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- (8) Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannten ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
- (9) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat

oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) Tritt an Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund.

Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund ... Euro,

für den zweiten Hund ... Euro,

für jeden weiteren Hund ... Euro,

für jeden Kampfhund ... Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind all in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem Wohngebäude entfernt ist.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn ein Hund die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihre gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tiersykl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahrs, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 bis 9 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuerbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer am 01. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflicht und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe der Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter der Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzudecken.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 tritt die Hundesteuersatzung vom 21.10.2020 außer Kraft.

Thüngen, den 10.11.2025



Lorenz Strifsky
Erster Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung, beschließt der Marktgemeinderat Thüngen folgenden Beschluss:

Die Steuersätze nach § 5 werden wie folgt festgesetzt:

für den ersten Hund,.....€
für den zweiten Hund,.....€
für jeden weiteren Hund,.....€
für jeden Kampfhund,.....€

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS-Th) tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Der erste Bürgermeister Lorenz Strifsky wird beauftragt, die Hundesteuersatzung – HStS-Th auszufertigen und diese gemäß Geschäftsordnung für den Gemeinderat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen öffentlich bekannt zu machen.

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder erkundigt sich, ob es von den **Mitgliedsgemeinden** (der Verwaltungsgemeinschaft) im Vorfeld eine Abstimmung darüber gibt, ob die Steuersätze erhöht oder gesenkt werden sollen.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky erklärt, dass in der Bürgermeisterrunde bereits darüber gesprochen wurde und dass eine Anpassung vor allem beim ersten Hund erfolgen sollte.

2. Bürgermeister Wolfgang Heß spricht sich dafür aus, die Sätze unverändert beizubehalten. Marktgemeinderat Dieter Weller schlägt vor, die Steuersätze ab dem dritten Hund zu verdoppeln, während Marktgemeinderat Werner Trabold betont, dass die Sätze auf dem aktuellen Stand bleiben sollen, da man sich erst kürzlich mit dem Thema befasst hat.

Beschluss:

Nach Beratung fasst der Marktgemeinderat Thüngen folgenden Beschluss, die Steuersätze unverändert zu lassen und keine Änderung vorzunehmen.

2. Bürgermeister Wolfgang Heß merkt zusätzlich nach der Abstimmung an, dass die Übersicht der aktuellen Sätze für die Bürger ebenfalls im Gemeindemitteilungsblatt mit abgedruckt werden sollen:

Tabelle Stand 10.11.2025 (Sitzungstag)

Kommune	1. Hund	2. Hund	jeder weitere Hund	Kampfhund	ermäßigt	gültig ab	Ersatz-hunde-marke
Markt Zellingen	30,00 €	60,00 €	100,00 €	200,00 €		01.01.2021	
Markt Thüngen	40,00 €	80,00 €	120,00 €	1.000,00 €		01.01.2021	
Retzstadt	35,00 €	60,00 €	60,00 €	750,00 €		01.01.2021	
Himmelstadt	25,00 €	45,00 €	60,00 €	120,00 €	12,50 €	01.01.2007	

Abstimmungsergebnis: 10 : 1**4. Kommunale Wärmeplanung der Stadt Karlstadt;
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange;
Beratung und Beschlussfassung****Sachverhalt:**

Die Stadt Karlstadt hat die kommunale Wärmeplanung für ihren Zuständigkeitsbereich an die Fa. energienker projects GmbH vergeben.

Um die Planung mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen, wurde dem Markt Thüngen die Wärmeplanung der Stadt Karlstadt vorgelegt.

Der Markt Thüngen hat als beteiligter Träger öffentlicher Belange (TÖB) die Möglichkeit, Anregungen oder eine Stellungnahme zur Wärmeplanung der Stadt Karlstadt abzugeben.

Die Planung der Stadt Karlstadt ist im Ratsinformationssystem zum Abruf eingestellt.

Aus Sicht der Verwaltung werden durch die vorliegende kommunale Wärmeplanung der Stadt Karlstadt die Belange des Marktes Thüngen nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen erhebt gegen die vorliegende kommunale Wärmeplanung der Stadt Karlstadt keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen erhebt gegen die vorliegende kommunale Wärmeplanung der Stadt Karlstadt keine Einwendungen.

Abstimmungsergebnis: **11 : 0**

5. BA 2025002;

Bienleite 13, Fl. Nr. 1270/9, Gemarkung Thüngen

Errichtung eines Holzschuppens für Brennholz: isolierte Befreiung von den

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Für die Errichtung eines Holzschuppens zur Lagerung von Brennholz auf dem Grundstück Bienleite 13 der Gemarkung Thüngen werden isolierte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bienleite“ wegen Überschreitung der Baugrenze und abweichender Gebäudegestaltung erteilt.

Abstimmungsergebnis: **11 : 0**

6. BA 2025003;

Am Wendelsberg 28, Fl. Nr. 3630/1, Gemarkung Thüngen

Errichtung eines Mobilheimes

Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Mobilheimes mit Terrasse und zwei Stellplätzen auf dem Grundstück Am Wendelsberg 28, Fl. Nr. 3630/1 der Gemarkung Thüngen wird erteilt. Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich Baugrenze und Dachneigung wird zugestimmt. Die Baugrenzen sind im Eingabeplan korrekt und vollständig darzustellen (zwei Baufenster). Die ordnungsgemäße Entwässerung ist vom Bauherrn noch nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: **4 : 7**

Somit ist dieser Antrag abgelehnt.

7. BA 2025004;

Mittelgasse 6, Fl. Nr. 193, Gemarkung Thüngen

Abbruch vorhandenes Wohnhaus mit Nebengebäude und Wiederaufbau

Wohnhaus mit Doppelgarage u. Flachdachterrasse

Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Abbruch des vorhandenen Wohnhauses mit Nebengebäude

und der Wiederaufbau eines Wohnhauses mit Doppelgarage und Flachdachterrasse auf dem Grundstück Mittelgasse 6 der Gemarkung Thüngen wird erteilt. Die Forderungen des Städtebauplaners Herr Tropp sind zu erfüllen: Dacheindeckung mit ziegelrotem und nichtglänzendem Material, Farbabstimmung der Außenfassade zu gegebenem Zeitpunkt, Wiedererrichtung der Toranlage oder zumindest Ersetzung durch vergleichbaren Neubau (Abstimmungsbedarf bei Rohbaufertigstellung).

Abstimmungsergebnis: **10 : 0**

Marktgemeinderat Ralf Reuter enthält sich aufgrund von Verwandtschaft der Abstimmung (§49).

**8. BA 2025005;
Frühlingstr. 32, Fl. Nr. 3676/5, Gemarkung Thüngen
Erweiterung des Wohnraums im Dachgeschoss durch Einbau eines Zwerchgiebels
Genehmigungsfreistellungsverfahren**

Beschlussvorschlag:

Die Erweiterung des Wohnraums im Dachgeschoss durch Einbau eines Zwerchgiebels auf dem Grundstück Frühlingstr. 32 der Gemarkung Thüngen wird vom Gremium zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: **o. A.**

**9. Ganztagsbetreuung ab 01.08.2026;
Information durch Sebastian Heidenfelder (Schulverbandsmitglied)**

Sachverhalt:

- Information Rechtsanspruch
- Umfang der Betreuung
- Schließtage neu und alt
- Personelle Auswirkungen

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder informiert über die geplante Ganztagsbetreuung für das Schuljahr 2026/2027. Insgesamt gibt es im Jahr 65 Ferientage, ab dem 1. August 2026, mit Beginn der Sommerferien, gelten jedoch gesetzlich nur noch 20 Tage, an dem keine Betreuung im Schuljahr angeboten wird.

Das bedeutet, dass an 45 Tagen eine Betreuung von 8 Stunden täglich (vorgeschlagen 08:00 – 16:00 Uhr) angeboten werden muss. Derzeit besuchen rund 140 Kinder die Grundschule Thüngen, davon nehmen etwa 80 Kinder an der Mittagsbetreuung teil. Auf einer Informationsveranstaltung für Eltern wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen vorgestellt.

Sebastian Heidenfelder schlägt für die 20 Schließtage folgendes Modell vor:

03.08. – 31.08.2026 = 15 Tage

28.12. – 30.12.2026 = 3 Tage

04.01. – 05.01.2027 = 2 Tage

Gesamt = 20 Tage

Die neue Regelung der Bundesregierung soll Eltern mehr Flexibilität und Zeit für die Arbeit ermöglichen. Die Ganztagsbetreuung steht zudem auch Kindern aus den umliegenden Gemeinden

offen – rechtlich besteht hierfür allerdings keine Verpflichtung der Gemeinde Thüngen. Die Eltern sind verantwortlich dafür, dass ihre Kinder selbstständig zur Schule und wieder nach Hause kommen; zusätzliche Schulbusse werden nicht eingerichtet.

Bis zum 01.04.2026 müssen die Eltern den tatsächlichen Betreuungsbedarf für die Sommer- sowie die Herbstferien 2026 anmelden. Der Gemeinderat soll daher in der Sitzung im Dezember die Kosten pro Stunde festlegen, damit die Informationen rechtzeitig im Februar an die Schule weitergegeben werden können. Gegebenenfalls ist auch die Einstellung von neuem Personal erforderlich.

Marktgemeinderat Werner Trabold fragt nach den erforderlichen Qualifikationen einer möglichen neuen Betreuerin. Sebastian Heidenfelder erklärt, dass es hierbei nicht vorrangig um pädagogische Arbeit geht, sondern dass die Freizeitgestaltung der Kinder im Vordergrund steht. Die Buchung der Betreuung ist mindestens halbtags möglich, ebenso können Eltern ihre Kinder z.B. nur an bestimmten Wochentagen anmelden.

Abstimmungsergebnis: o. A.

**10. Bürgermeister-Vertretung,
Information 2. Bgm. Wolfgang Heß und 3. Bgm. Ursula Schmidt-Finger**

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky erläutert, dass der 2. Bürgermeister Wolfgang Heß aus seiner Vertretungszeit der letzten vier Wochen gerne berichten möchte.

Nachfolgend die vorgestellten Themen mit den wichtigsten Inhalten vom 2. Bürgermeister Wolfgang Heß:

a) Rückgang von Einnahmen und Fördergeldern beim Landschaftspflegeverband

- Starker Rückgang der Einnahmen und Fördermittel aus dem Landschaftspflegeverband.
- Halbierung der Bundesmittel führt zu großen finanziellen Problemen.

b) Energiebeirat – Energieversorgung

- Das Protokoll mit den Energiethemen der letzten Sitzung wurde vorab an alle verteilt.
- Vorschlag: Installation einer Solarleuchte für den Übergang am Wehr.
- Weitere geplante Projekte: PV-Carport und ein Strom-Portal.
- Gesamtkosten ca. 5.400 Euro, eine Bezuschussung von 5.000 Euro ist vorgesehen.

c) Glasfaserprojekt

- Dienstleister Insyte plant, das Projekt Thüngen im November 2025 abzuschließen.
- Weitere Informationen werden noch 2 x im Mitteilungsblatt, in der Gemeinde-App und auf www.markt-thuengen.de veröffentlicht

d) Montage der Geländer an der Wern-Brücke

- Fertigstellung durch die Firma Keller.

e) Spende der Kirchweihburschen

- 600 Euro für die Kindertagesstätte.

f) Besuch bei SchmitterGroup mit neuen Geschäftsführer Wei Xing

- Wolfgang Heß hat den neuen Geschäftsführer besucht und den Markt Thüngen vorgestellt.

- Austausch zu wichtigen Themen u.a. rund um Wirtschaft, Unternehmen, Infrastruktur und Energie.
- Das Unternehmen möchte sich finanziell am Trinkwasserspender der Grundschule beteiligen.

g) Biberbau in der neuen Wern bei der Kläranlage

- Bilder des Problems werden dem Gemeinderat gezeigt.
- Wasser staut sich evtl. zurück in die Kläranlage.
- Termin mit 9 Personen vom NSB und der Erkenntnis: Bei erheblichem wirtschaftlichem Schaden kann eingegriffen werden.
- Biberbau wurde inzwischen zurückgebaut; bei Wiederaufbau wird ein Elektrozaun installiert.
- Beobachtung zeigt derzeit kein neues Bauverhalten vom Biber.

h) Sperre der Staatsstraße Thüngen–Retzbach für LKW

- Anlieger und Landwirte sind frei, weitere Informationen liegen nicht vor.
- Bisher sind keine weiteren Informationen vom Staatlichen Bauamt eingegangen.

i) Projekt „Windkümmmerer 2.0“ in Regensburg

- 373 Projekte wurden betreut, 349 aktiv begleitet und 108 erfolgreich abgeschlossen
- Neues Programm Windkümmmerer 3.0 startet voraussichtlich im Januar 2026.
- Die Realisierungszeit neuer Windräder habe sich von 7 auf 3 - 4 Jahre halbiert.

j) Windpark Thüngen

- 2 weitere Grundstücke wurden in den Poolvertrag aufgenommen
- Es wurde ein Vorentwurf Windpark-Layout für das 3. Quartal 2025 angekündigt, der aktuell aber noch fehlt.

Abstimmungsergebnis: o. A.

11. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

a) Termine

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky gibt einige Termine bekannt:

- 16.11.2025 Volkstrauertag

Teilnahme der Marktgemeinderäte ist erbeten

- 24.11.2025 Landratsamt

Gesprächstermin des 1. Bürgermeisters mit dem Landratsamt

- 25.11.2025 Landratsamt

Mitgliederversammlung, Verein gegen MSP-Link e.V.

- 26.11.2025 IHLE-Lenkungsausschuss

Sitzung in Arnstein

- 28.11.2025 Bürgerversammlung

Informationsveranstaltung für die Bürger

- 08.12.2025 Gemeinderatssitzung

Termin für die nächste reguläre Sitzung

Abstimmungsergebnis: o. A.

12. Kurze Anfragen

Sachverhalt:

a) Zeitnahe Information über Baumaßnahmen in der Thüngener App

Marktgemeinderat Boris Lauer fragt an, ob die Information bzw. Möglichkeit für den Bürger besteht, dass Informationen z.B. über Veränderungen/Startzeitpunkte am Bau, über die App an den Bürger frühzeitig verteilt werden können. 2. Bürgermeister Wolfgang Heß antwortet, dass auch der Gemeinderat am genannten Beispiel (Baustelle Am Kies) keinerlei Information vorab vorliegen hatte. Das Thema wurde in der App veröffentlicht und aktualisiert.

b) Lampe am Bangert

Marktgemeinderat Patrick Druschel weist darauf hin, dass die Lampe am Bangert zwar installiert ist, derzeit jedoch nicht leuchtet und in Farbe sowie Form von den anderen Lampen abweicht.

c) Falschmeldung der Mainpost

2. Bürgermeister Wolfgang Heß weist darauf hin, dass die im Artikel "Thüngen bekommt einen hauptamtlichen Bürgermeister" zur Sitzung vom 22.09. genannte zukünftige Vergütung (5.000 €) des zukünftigen hauptamtlichen Bürgermeisters falsch ist.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Besoldung für Beamte auf Zeit entspricht bei der Größenordnung von Thüngen der Besoldungsgruppe A13 ENDSTUFE, was derzeit für eine verheiratete Person mit 2 Kindern 7.161,25 € brutto monatlich bedeuten könnte. So gibt auch die im Artikel richtig wiedergegebene Aussage von Gemeinderat Werner Trabold Sinn, dass der zukünftige hauptamtliche Bürgermeister etwa 50.000 bis 60.000 € jährlich mehr verdienen würde als der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister.

Berechnungsgrundlage:

Grundgehalt (A13 Endstufe) 6.168,25 €

Orts- und Familienzuschlag 493,00 €

Gesamtbesoldung 6.661,25 €

zuzüglich Dienstaufwandschädigung von möglicherweise 500,00 € (267.14 € bis 878.10 €). Dies könnte ein monatliches Gesamtbrutto von 7.161,25 € ergeben. Der Markt Thüngen zahlt 13 Gehälter.

Zudem fragt Wolfgang Heß, woher der freie Mitarbeiter der Main-Post seine Informationen hat, da er nicht zur Sitzung anwesend war. 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky räumt ein, dass er das - noch nicht vom Gemeinderat genehmigte Protokoll der Presse unglücklicherweise zur Verfügung gestellt hat. Das Protokoll wurde dann vom Schreiber der Mainpost nicht richtig verstanden.

Hintergrund: Sitzungsprotokolle dürfen auch in Thüngen erst veröffentlicht werden, wenn die Protokolle vom Gemeinderat genehmigt worden sind.

Abstimmungsergebnis: o. A.

13. Sitzungniederschrift vom 08.09.2025, 22.09.2025 und 11.10.2025 (Waldbegang); Genehmigung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungniederschrift vom 08.09.2025 ohne Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 22.09.2025 mit einer gewünschten Änderung.

Änderungswunsch von Wolfgang Heß zu Top 5:

Bürgermeister Lorenz Strifsky erklärt, dass **von Personen** der SPD und CSU ein Antrag eingereicht wurde, das Amt des Bürgermeisters vom Ehrenamt in eine Hauptamtliche Beschäftigung zu ändern.

Abstimmungsergebnis: **10 : 1**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift (Waldbegang) vom 11.10.2025 ohne Änderungen.

Abstimmungsergebnis: **11 : 0**

Nichtöffentliche Sitzung: